

Regelplan B I / 4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahnen
oder Einbahnstraßen)

Querabspernung
durch Absperschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung
[x] gelbe Markierung
[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitsbaken,
Abstand max. 9 m
Absperschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung
durch min. 3 einseitige Leitsbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warnleuchte
auf jeder Leitsbake und
Absperschrankengitter

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperschrankengitter,
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage
gemäß beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet
- 3) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder
Einbahnstraße **):
70 – 100 m
- 4) [] Behelfsfahrstreifen über Park-
streifen oder ähnliches geführt
[] erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen **)

***) sofern nicht für bestimmte
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022

